Amtsgericht Worms

Vollstreckung Immobiliar

Az.: 16 K 32/21 Worms, 02.09.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 28.11.2025	10:00 Uhr	317, Sitzungssaal	Amtsgericht Worms, Hardtgasse 6, 67547 Worms

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Bermersheim [bei Worms]

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
Bermersheim [bei Worms]	Flur 4	Landwirtschaftsfläche	4.389	622
	Flurstück	Im Rodenstein		lfd. Nr.
	5			10

Der Termin findet zeitgleich mit der Versteigerung im Verfahren 16 K 36/21 statt, da dieses ein direkt benachbartes Flurstück beinhaltet.

Dies soll den Aufwand für Interessenten beider Grundstücke minimieren.

Es handelt sich jedoch rechtlich um zwei getrennte Verfahren.

Es ist auf Verlangen im Termin für jedes Verfahren separat Bietsicherheit zu erbringen.

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Laut Gutachten handelt es sich um einen Weingarten in der Gemeinde Bermersheim bei Worms.

<u>Verkehrswert:</u> 24.800,00 €

Weitere Informationen unter versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.12.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, <u>bereits drei Wochen vor dem Termin</u> eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Kunz Rechtspflegerin

Beglaubigt:

(Kirsch), Justizinspektorin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig